

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 01.01.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. Januar 1907.) 1. Stück.

Inhalt:

- N*o 1. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Dezember 1906, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.
- N*o 2. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1906, betreffend Änderung von Familiennamen und Vornamen.
- N*o 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1906, betreffend Änderung von Familiennamen und Vornamen.

*N*o 1.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse.

Oldenburg, den 18. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, in seiner durch die Gesetze vom 13. Dezember 1875, 14. März 1879 und 21. März 1893 abgeänderten Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Im Artikel 3 § 2 Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch „acht“ ersetzt.
2. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgende Bestimmung:

Artikel 5.

Einlagen.

Die Ersparungskasse nimmt Einlagen von 1 *M.* an entgegen. Die Einlagen einer und derselben Person dürfen im Laufe eines halben Jahres den Betrag von 1000 *M.* nicht übersteigen. Höhere Einlagen können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in Verzinsung genommen werden.

3. Die §§ 1 bis 3 des Artikels 6 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Der Zinsfuß für die Einlagen wird vom Staatsministerium festgesetzt und in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

§ 2. Die Ersparungskasse verzinst nur volle Mark.

§ 3. Die Verzinsung beginnt für Einlagen, die bis zum 15. eines Monats gemacht werden, am 16. dieses Monats und für solche, die vom 16. bis zum letzten Monatstage gemacht werden, am 1. Tage des folgenden Monats. Ebenso endigt die Verzinsung von Einlagen, die bis zum 15. eines Monats abgehoben werden, mit dem letzten Tage des vorhergehenden Monats und für solche, die vom 16. bis

zum letzten Monatstage abgehoben werden, am 15. dieses Monats.

Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Einlegebuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Vor Ablauf der Frist ist der Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise behufs seiner Benachrichtigung von dem ihm drohenden Nachteil zu ermitteln. Vor dem Eintritt der Verjährung des Kapitals ist der Versuch zu erneuern.

4. Der § 2 des Artikels 10 lautet fortan:

Jede Eintragung in das Einlegebuch wird von dem Einnahme- oder Ausgabe-Kassierer durch Namensunterschrift und von dem Kontrolleur durch Beidrückung des Kassensiegels bescheinigt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Beidler.

№ 2.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung von
Familiennamen und Vornamen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Änderung des Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Staatsministeriums, Departements der Justiz, erforderlich.

§ 2.

Die Landesherrliche Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. August 1826 inbetreff der willkürlichen Änderung der Geschlechtsnamen und das im Fürstentum Birkenfeld geltende Gesetz vom 11. Germinal XI über die Vornamen und die Umänderung der Geschlechtsnamen, soweit dieses noch Geltung hat, werden aufgehoben.

§ 3.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 22. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung von
Familiennamen und Vornamen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1906.

Mit Höchster Genehmigung wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Gesuche um Änderungen von Familiennamen und im
Geburtsregister eingetragenen Vornamen sind im Herzogtum
bei dem Amte oder Magistrat einer Stadt erster Klasse,
in dessen Bezirk der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder in
Ermangelung eines Wohnsitzes seinen ständigen Aufenthalt
hat, und in den Fürstentümern bei den Regierungen einzu-
reichen.

§ 2.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz oder ständigen
Aufenthalt im Großherzogtum, so ist das Gesuch unmittelbar
beim Staatsministerium, Departement der Justiz, einzu-
reichen.

§ 3.

Für eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder
unter Vormundschaft steht, ist das Gesuch von ihrem gesetz-

lichen Vertreter einzureichen. Der Vormund bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 4.

Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, daß er die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzt, und die tatsächlichen Verhältnisse, welche das Gesuch begründen sollen, darzulegen. Dem Gesuch ist eine Geburtsurkunde des Gesuchstellers beizufügen.

§ 5.

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht ein Anderes bestimmt wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Gesuchstellers.

Das Gesuch um Änderung des Familiennamens muß deshalb eine glaubhafte Angabe darüber enthalten, ob der Gesuchsteller unter elterlicher Gewalt stehende Kinder besitzt. Bejahendenfalls sind dem Gesuche Geburtsurkunden der Kinder beizufügen.

§ 6.

Die Behörde, bei der das Gesuch gemäß § 1 eingereicht ist, hat die bekannten Beteiligten, insbesondere die Angehörigen des Gesuchstellers, sowie die Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes desselben zu hören und sodann das Gesuch dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mit einem Bericht vorzulegen.

§ 7.

Im Falle der Genehmigung der Namensänderung ist von dem Gesuchsteller unter Vorlegung der amtlichen Verfügung die Eintragung des neuen Namens in die Standesregister nachzusuchen.

Diese Eintragung hat zu geschehen am Rande der Ein-

tragung der Geburt und gegebenenfalls der Eheschließung derjenigen Person, deren Namen geändert worden ist.

Binnen einer von derjenigen Behörde, die dem Gesuchsteller die genehmigende Verfügung übersendet, zu bestimmenden Frist hat dieser durch eine Bescheinigung des Standesbeamten der Behörde nachzuweisen, daß die Eintragung geschehen ist.

§ 8.

Die Genehmigung einer Namensänderung wird vom Staatsministerium, Departement der Justiz, öffentlich bekannt gemacht. Aus besonderen Gründen kann von einer Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 9.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 5. Oktober 1846, betreffend Landesherrliche Dispensation von der im § 3 der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer von der Regierung genehmigten Änderung des Geschlechtsnamens, sowie die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 13. Mai 1879 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 5. April 1882, betreffend Änderung des Familiennamens, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Dezember 1906.

Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Ruhstrat.

Christians.

tragung der Geburt und Gebärfälle der Beschäftigten
 derselben Person, deren Namen einbehalten worden ist.
 können einer von derselben Beschäftigten, die dem Beschäftigten
 selber die gesundheitliche Verfügung überträgt, zu be-
 stehen. Es ist bei dieser auch eine Befreiung des Standes-
 beamten der Behörde nachzuweisen, daß die Verfügung
 gegeben ist.

Die Genehmigung einer Zusammenführung ist dem
 Staatsminister, Departement der Justiz, öffentlich be-
 kannt gemacht. Aus besondern Gründen kann von einer
 Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 2

Die Bekanntmachung der Abfertigung vom 2. Oktober
 1848, betreffend Landespolizei-Regulation von der im
 § 2 der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen
 Befreiung einer von der Abfertigung genehmigten Ab-
 fertigung des Beschäftigten, sowie die Bekanntmachungen
 des Staatsministeriums für das Königreich Preußen vom
 12. Mai 1879 und für das Großherzogtum Baden vom
 2. April 1882, betreffend Abfertigung des Familienangehörigen
 werden aufgehoben.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Staatsminister,
 Departement der Justiz,
 Justizrat

Erstausgabe

